



Modulprüfung

Beschluss des Seminarrates vom 20. Juni 2017

1. Rechtsgrundlage

In § 41 Abs. 6 HLbG ist festgelegt:

„Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module der Hauptsemester jeweils durch eine gesonderte Modulprüfung ausgeglichen werden.“

Das Verfahren der Modulprüfung ist in § 44 Abs. 8 - 10 HLbGDV wie folgt geregelt:

„(8) Eine Modulprüfung nach § 41 Abs. 6 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des nicht bestandenen Moduls stattfinden. Sie besteht aus einer Lehrprobe. Die Modulprüfung wird aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung einer Unterrichtsstunde nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bewertet. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars beauftragt zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder mit der Durchführung und Bewertung der Modulprüfung. Können die beiden Ausbilderinnen oder Ausbilder sich nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars nach deren Anhörung.

(9) Der Ausgleich nach § 41 Abs. 6 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ist erfolgt, wenn die Summe der Bewertungen von Modul und Modulprüfung mindestens zehn Punkte beträgt. In diesem Falle ist die Bewertung des Moduls, die nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in die Gesamtbewertung einfließt, die so errechnete Summe durch zwei zu teilen. Bei der errechneten Punktzahl bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

(10) Eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Modulprüfung wird von der Leiterin oder vom Leiter des Studienseminars ausgestellt. Sie enthält die ursprüngliche Modulbewertung, die Bewertung der Modulprüfung, die Feststellung des Ausgleichs oder des endgültigen Nichtbestehens des Moduls sowie im Falle des Ausgleichs die Bewertung nach Abs. 9.“

2. Ausgestaltung

Wenn eine Modulprüfung notwendig wird, spricht die Seminarleitung den Termin dieser Prüfung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sowie den vorgesehenen Ausbildungspersonen ab. Die LiV erhält eine schriftliche Mitteilung.

Die Modulprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des nicht bestandenen Moduls (31.01. bzw. 31.07) stattfinden. Sie besteht aus einer Lehrprobe. Die Seminarleitung beauftragt schriftlich zwei Ausbilderinnen / Ausbilder mit der Durchführung und Bewertung der Modulprüfung. Eine an der Ausbildung der LiV beteiligte Ausbildungsperson sollte an der Modulprüfung teilnehmen, i.d.R. ist dies

der/die Modulverantwortliche. Die LiV ist berechtigt, Vorschläge für die Beauftragung einzubringen.

Die Schulleitung der Ausbildungsschule kann an der Modulprüfung teilnehmen. Gäste können nur mit Zustimmung der LiV teilnehmen. Über deren Zulassung entscheidet die Leitung des Studienseminars.

Die LiV legt zwei Werktage vor dem Termin der Modulprüfung einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der eine ausführliche Darstellung der Planungsüberlegungen enthalten sollte.

Die LiV entscheidet über die Dauer der Lehrprobe unter Berücksichtigung der aktuellen schulischen Praxis.

Nach der Lehrprobe erhält die LiV eine angemessene Zeit zur Vorbereitung auf die Erörterung. Diese findet im Anschluss statt.

Der Verlauf der Lehrprobe und die Erörterung werden in einer Niederschrift dokumentiert.

Anschließend wird die Lehrprobe von den beiden beauftragten Ausbildungspersonen bewertet. Dabei sind Planung, Durchführung und Erörterung angemessen zu berücksichtigen.

Bei übereinstimmender Bewertung genügt eine gemeinsame schriftliche Begründung. Bei nicht übereinstimmender Bewertung erstellt jede Ausbildungsperson eine eigene schriftliche Begründung. Das anwesende Mitglied der Seminarleitung entscheidet nach deren Anhörung über die endgültige Bewertung und erstellt eine eigene schriftliche Begründung.

Nach der Modulprüfung wird der LiV die Bewertung der Lehrprobe, das Prüfungsergebnis und die Feststellung des Ausgleichs oder des endgültigen Nichtbestehens des Moduls bekannt gegeben und begründet.